

**Satzung
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
durch die Stadt Witten
vom 15.10.2015***

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossen:

§ 1

Die Stadt Witten verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich durch besondere Leistungen um die Stadt Witten verdient gemacht haben, die Ehrennadel in Silber oder Gold.

§ 2

(1) Die Ehrennadel wird pro Jahr an maximal drei Personen außerhalb des Rates verliehen, die durch Leistungen zum Ansehen und zur Entwicklung der Stadt Witten auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet maßgebend beigetragen haben.

Die auszuzeichnende Tätigkeit muss für die Verleihung der silbernen Ehrennadel mehr als 10, für die Verleihung der goldenen Ehrennadel mehr als 20 Jahre ausgeübt werden. Vergleichbare Tätigkeiten können zusammengefasst werden.

In besonders begründeten Fällen kann von der Anzahl der Ehrungen gemäß Satz 1 abgewichen werden.

(2) Ratsmitgliedern wird die Ehrennadel in Silber verliehen, wenn sie nach Beendigung ihres Mandats mindestens 25 Jahre im Rat der Stadt Witten tätig waren.

§ 3

Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold oder Silber wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde ist von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu unterzeichnen. In der Urkunde sind die Verdienste des Beliehenen, die für die Verleihung der Ehrennadel ausschlaggebend waren, darzustellen.

* in der Fassung der Änderung vom 27.02.2023

§ 4

- (1) Vorschlagberechtigt für Ehrungen nach dieser Satzung sind die Fraktionen des Rates, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie Wittener Organisationen, Verbände und Vereine. Auch Privatpersonen können Vorschläge für zu ehrende Persönlichkeiten machen.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadel in Gold oder Silber trifft der Rat. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates.

§ 5

- (1) Die Verleihung nimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in feierlicher Form vor.
- (2) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur den ausgezeichneten Personen zu.

§ 6

Die Ehrennadel in Gold oder Silber trägt das Wappenemblem der Stadt Witten in Reliefprägung und ist mit einer Stift- oder Flügelklemmsicherung versehen.

§ 7

- (1) Ehrennadeln sind Eigentum des Beliehenen. Sie verbleiben beim Tode des Beliehenen seinen Angehörigen als Andenken.
- (2) Ehrennadeln dürfen weder verschenkt noch veräußert werden.

§ 8

Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Auszeichnung widerrufen, wenn der Beliehene sich ihrer als unwürdig erweist.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 19.11.1996 außer Kraft gesetzt.